

Gerichts-Zeitung



Das Preis unsre Blatt, Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift

Civil- Criminal- und Polizei-Gerichts-Angelegenheiten des In- und Auslandes.

Erscheint wöchentlich dreimal:

Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redacteur:

E. S. Hugel in Berlin.

Abonnement: Vierteljährlich 22 1/2 Sgr. Monatlich 7 1/2 Sgr. incl. Porto resp. Bringerlohn.

Insertate:

pro Zeile 1 1/2 Sgr., für Abonnenten des Blattes 1 Sgr.

Verlag und Expedition:

Albert Falkenberg & Comp. (Brandis' Verlag) Sparwalderstraße Nr. 2.

Berlin, Dienstag den 30. Juni.

Mit dem 1. Juli 1857 beginnt ein neues Abonnement auf die „Berliner Gerichts-Zeitung“

Preis pro Quartal 22 1/2 Sgr., für Berlin auch monatlich 7 1/2 Sgr., wofür die Zeitung bis 8 Uhr Morgens frei ins Haus gebracht wird. Bestellungen für Berlin nimmt die Expedition der Gerichts-Zeitung, Sparwalderstraße 1, sowie die bekannten Zeitungs-Spediteure und sämtliche Zeitungsböten entgegen. Auswärtige wollen sich deshalb an die nächste Postanstalt wenden.

Die geehrten auswärtigen Leser bitten wir, zur Vermeidung von Unterbrechungen in den Zusendungen, um rechtzeitige Erneuerung ihres Abonnements bei den betreffenden Postämtern, da eine weitere Versendung durch dieselben ohne ausdrücklich erneuerte Bestellung nicht stattfindet.

Berlin, den 29. Juni 1857.

Kammergericht

Unsere Leser werden sich nach der im Februar d. J. vor dem Criminalgericht geführten interessanten Verhandlung einer Anklage wegen Erpressung gegen die unverheiratete Charlotte Arendt. entsinnen. Die That geschah am 5. December d. J. in Mannskleibern in der Wohnung des Privat-Docenten Dr. jur. Martens spät Nachmittags, als es schon dunkel und derselbe im Begriff war, sich anzuziehen. Sie überreichte ihm einen Brief, der dahin lautete: „Ew. Wohlgeboren beehre ich hiermit, daß Sie an den Ueberbringer dieses Briefes, 50 Thlr. auszahlen, im Wiederkehrsfalle werden Sie noch heute Ihr Leben verlieren, es sei auf welche Art es wolle. Ihnen Sie was Sie wollen und wie es Ihnen beliebt. Hochachtungsvoll“ (eine Namensunterschrift fehlte). Bevor noch der Dr. M. diesen Brief gesehen, warf ihm die Angeklagte eine dünne Schlinge um den Hals, ohne dieselbe jedoch zuzuziehen. Dr. M. rief um Hilfe, machte sich von der Schlinge los und veranlaßte die Verhaftung von der Arendt. In dieser Handlung fand die Staatsanwaltschaft den Thatbestand der Erpressung und erhob deshalb Anklage. Obwohl die Angeklagte behauptete, daß sie durchaus nicht die Absicht gehabt, von dem Dr. M. Geld zu erpressen, daß sie ihm vielmehr nur ein Paar Ohrgehänge habe geben wollen, um sich zu rächen, da er früher fälschlich des Diebstahls bezüchtigt habe, nahm das Criminalgericht an, daß die Handlung der Angeklagten die Kriterien des §. 234 des Strafgesetzbuchs (Erpressung) vollständig in sich schließt, da der von ihr geschriebene Brief die Androhung eines Vergehens enthält. Der Gerichtshof nahm an, daß es nicht darauf ankomme, daß im Anfang in der Ausführung der Drohung geschäftigt worden, daß vielmehr die einfache Drohung genüge. Der Gerichtshof verurtheilte die Angeklagte deshalb zu dem Strafminimum, 3 Monaten Gefängnis, und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf ein Jahr.

Gegen diese Entscheidung hatte die Angeklagte Appellation eingelegt, in welcher ausgeführt wurde, daß der Thatbestand der Erpressung nicht vorliege, weil ein Zwang gegen Dr. M. weder bewirkt, noch versucht sei, da die Drohung im Briefe nicht zu seiner Kenntnis gekommen sei und das Ueberreichen der Schlinge als ganz getrennt von der Ueberreichung des Briefes zu betrachten sei. Das K. Kammergericht, vor welchem diese Appellation verhandelt wurde, hat nun auch dahin erkannt, daß das Erkenntnis des Criminalgerichts abzuändern und die Angeklagte der Erpressung nicht schuldig zu erklären sei. In den Urtheilen wurde ausgeführt, daß der erste Richter mit Recht den Einwand der Angeklagten, sie habe sich rächen wollen, verworfen habe, weil hier

gegen schon die Geldforderung im Briefe spräche. Dagegen könnten in der Handlung der Angeklagten dennoch die Kriterien des §. 234 des Strafgesetzbuchs nicht gefunden werden, weil derselbe zum Thatbestande der Erpressung eine vollendete Drohung erfordere, mit einem Verbrechen oder Vergehen, zum Zwecke des beabsichtigten Zwanges; nicht aber, wie der erste Richter ausgeführt, einen bloßen Versuch. Es genüge also nicht, daß die Angeklagte die Drohung selbst geschrieben und dem Dr. M. übergeben, derselbe mußte vielmehr von dem Inhalte des Briefes Kenntniß haben, als die Angeklagte ihm die Schlinge über den Kopf warf, und dies war nicht geschehen, denn die Angeklagte habe dem Dr. M. den Brief in einem finstern Zimmer übergeben und ihm, bevor er ihn gelesen, die Schlinge über den Kopf geworfen, sie sei auch sofort entflohen, als er um Hilfe rief. Der Brief aber habe außerdem keinen Namen enthalten und die Angeklagte habe sich, um nicht erkannt zu werden, sogar verkleidet; daher habe die Drohung nicht erfüllt werden können. Eine vorsätzliche Mißhandlung könne in der Handlung der Angeklagten ebenfalls gar nicht gefunden werden, da die Schlinge nicht zugezogen wurde, sondern lose um den Kopf hängen blieb.

Stadtgericht Dritte Deputation

Sitzung vom 29. Juni.

1. Gegen Ende October 1855 geriethen die jüdischen Handelsleute Sachs und Levy in der Klosterstraße in einen Streit, der in Thätlichkeiten überging. Nach Beendigung desselben vermißte Levy seine silberne Brille. Im April d. J., also nach fast anderthalb Jahren, begegnete er dem Sachs auf der Straße und sah seine Brille auf dessen Nase. Er machte Anzeige davon und die Staatsanwaltschaft hat gegen Sachs die Anklage wegen Diebstahls erhoben, indem sie von der Meinung ausging, daß derselbe dem Levy die Brille während des Streites entwendet hat. Der Angeklagte bestritt diese Anschuldigung und trat Beweis darüber an, daß er die Brille für 10 Sgr. gekauft habe. Dieser Beweis gelang ihm vollkommen, denn der Arbeitsmann Rospiary behauptete, daß er zugegen gewesen, als Sachs mit einem Handelsmann um die Brille gehandelt und dieselbe dann auch bezahlt habe. Der Damificat Levy erklärte selbst, daß er an eine Entwendung der Brille nicht glauben könne, vielmehr vermuthen müsse, daß sie ihm während des Streites mit Sachs entfallen und von diesem aufgehoben worden sei. Der Staatsanwalt erklärte, daß nach der Aussage des genannten Zeugen von einem Diebstahl nicht mehr die Rede sein könne, eben so wenig liege, selbst angenommen, daß der Angeklagte der Finder der Brille gewesen, eine Unterschlagung vor, weil derselbe die Brille auf keine Weise bei Seite gebracht habe, sie sich vielmehr noch heute in seinem Besitze befinde. Durch das Zeugniß des Rospiary werde aber der

Angeklagte so vollständig exculpirt, daß er seine Freisprechung beantragen müsse, auf die der Gerichtshof auch erkannte.

2. Am 18. Juni d. J. Abends gegen 11 Uhr, trafen die 14-jährigen Knaben Theod. Jul. Hermann Bleich und Theod. Albert Hermann Lorenz, die 13-jährige Franziska Janowski auf der zum Flügelschen Bierlokal in der Leipziger Straße führenden Sturtzstraße, und zwar eingeschlafen. Auf Verabredung untersuchten die beiden Knaben die Tasche des Mädchens und fanden darin ein Portemonnaie mit 7 1/2 Sgr. und 1 Thlr. 19 Sgr. in verschiedenen lösen Münzsorten. Sie entwendeten den ganzen Betrag und ergriffen die Flucht, wurden aber gleich darauf bei einem Bäcker von einem Schuttmann festgenommen, als sie im Begriff waren, sich für einen Theil des gestohlenen Geldes Kuchen zu kaufen. Die beiden Knaben, die schon früher wegen Bettelns und Diebstahls bestraft sind, sind wegen dieses Diebstahls von Neuem angeklagt und wurden auf Grund ihres Geständnisses zu je 7 Tagen Gefängnis verurtheilt.

3. Die 12-jährige Antonie Pauline Ida Casper ging am 13. Oct. v. J. Vormittags an einem Hause der Ziegelstraße vorüber, als der kleine Sohn des dort wohnenden Maschinenbauers Bloch einen Dreier aus dem Fenster fallen ließ. Sie hob den Dreier auf und brachte ihn in die Wohnung des Bloch, wo sie sich einige Augenblicke aufhielt, während nur der Knabe anwesend war und namentlich in ein Zimmer ging, in welchem Bilder und eine silberne Taschenuhr im Werthe von 3 Thlrn. aufgehängt waren, indem sie zu dem Knaben sagte, sie wolle die Bilder besehen. Nachmittags vermißte die Frau Bloch die Uhr, die sie vor dem Besuch des kleinen Mädchens noch an der Wand hängen gesehen hatte.

Die Uhr ist bald darauf von der ältern Schwester der Casper bei dem Pfandleiher Gerlach auf den Namen Casper unter Vorzeigung eines Sterbefassensbuchs als Legitimation gegen einen Pfandschilling von einem Thaler verpfändet worden. Die Schwester der Casper ist von Gerlach (der dieselbe überdies durch frühere Verpfändungen kannte) auf das Bestimmteste recognoscirt, auch ist bei der Mutter der beiden Mädchen ein Sterbefassensbuch, wie das dem Gerlach vorgezeigt, gefunden worden. Die Uhr war ferner zerbrochen und Gerlach behauptet, daß das Mädchen, welches dieselbe brachte, ihn darauf mit den Worten: sie habe die Uhr fallen lassen, aufmerksam gemacht.

Da nun nach Aussage der Bloch ihre Wohnung zur Zeit des Diebstahls und mehrere Stunden nachher von keiner fremden Person als von der kleinen Casper, die von ihr auf das Bestimmteste recognoscirt wurde, betreten worden ist, so ist die Casper des Diebstahls angeklagt. Sie wurde auf Grund der vorstehenden Indicien ihres Zeugens ungeachtet für schuldig erklärt und indem angenommen wurde, daß

mein Lieber. Kommen Sie, wir wollen uns nun zu Tisch setzen!

Nachdem die beiden Männer den ersten Appetit befrichtigt hatten, nahm Herr Chapelle wieder das Wort.

Sagen Sie mir, hat mein würdiger Freund und College von la Domie Ihnen vielleicht das Plänen mitgetheilt, das wir haben?

Er hat mir einige Worte darüber gesagt, erwiderte Baptiste.

Also wissen Sie schon, daß es sich um eine Verbindung handelt?

Welche das Glück meines Lebens ausmachen würde, unterbrach ihn feurig der Jüngling.

Rüßigen Sie sich, junger Freund, ich wiederhole es Ihnen. Noch ist nichts entschieden, nichts abgemacht. Es fragt sich ja noch, ob wir uns über die Bedingungen werden einigen können.

O ja — ja — ja.

Ich höre Sie, gern so sprechen. In Ihrem Alter war ich ebenso, Hindernisse könnte ich gar nicht. Das Vermögen Ihres Vaters beläuft sich, wie er mir gesagt hat, auf etwa dreißig tausend Livres ehelich erworbenen Geldes.

Richtig.

Das ist ein hübscher Sparpfennig, und Sie werden als einziger Sohn der alleinige Erbe desselben sein.

Baptiste warf sich in die Brust.

Was mich anlangt, fuhr der Intendant fort,

ich besitze eine mindestens ebenso große und ebenso ehrlich erworbene Summe, und Blanche hat ebenfalls mit Niemand zu theilen. Soviel, was das Vermögen betrifft!

Ja, soviel, was das Vermögen betrifft, wiederholte Baptiste.

Nun zu etwas Anderem! fuhr der Intendant fort, Sie haben eine sehr gute Erziehung genossen.

Ja — ja wohl.

Was können Sie denn?

Ich kann lesen, schreiben und rechnen.

Sehr gut. Sehr hübsch sind sie zwar nicht, das ist wohl wahr —

Was fehlt mir denn? unterbrach ihn der Jüngling, sich selbstgefällig von oben bis unten mustern.

Ich wiederhole, Sie sind nicht besonders hübsch, Sie sind aber auch nicht gerade übel.

Wie Sie darüber denken.

Und zum Ehemann sind Sie gut genug.

Das freut mich.

Soviel nun, was Ihre Person anlangt. Wir kommen jetzt auf meine Tochter!

Ja, Herr Chapelle, ja wohl, nur so schnell, als möglich!

Sie kennen sie.

Gewiß.

Sie ist hübsch, verständig, gut erzogen, sanft und bescheiden.

Ja — ja — ja.

Meine Blanche ist ein Muster aller Tugenden; ihr einziger Fehler besteht darin, daß sie träumerisch und zerstreut ist; sie verbringt ganze Stunden damit, in die Luft zu starren und an Nichts zu denken. Wenn man sie dann antreibt, ist es, als erwachte sie, aber ich habe die Ueberzeugung, daß eine Verheirathung sie heilen wird. Glauben Sie das nicht auch?

Ja wohl, ja wohl, das glaube ich.

Es ist also abgemacht, daß meine Tochter Ihnen gefällt?

Ich würde lieber sterben, als nein sagen.

Es handelt sich nun nur noch darum, ob Sie ihr gefallen werden.

O, zweifeln Sie daran nicht.

Da Sie übrigens jetzt ihr erklärter Bräutigam werden sollen, so zeigen Sie sich auch hübsch liebenswürdig, verführerisch, wo möglich unwiderstehlich; es ist an Ihnen, ihr nun zuerst den Hof zu machen, sie dann zu unterwerfen und sich schließlich von ihr anbeten zu lassen.

So werde ich es auch machen.

Bei diesen Worten stieß Baptiste sich wohlgefällig den Knaum auf seiner Oberlippe.

Vergessen Sie auch nicht, mein junger Freund, fuhr Herr Chapelle fort, daß ich, so lebhaft ich auch diese Verbindung wünsche, dennoch darauf verzichten würde, ehe ich meiner lieben Blanche dadurch wehthäte, daß ich ihrer Neigung Zwang anlegte.

(Fortsetzung folgt.)

Anzeigen.

Für getragene Kleidungsstücke aller Art zahlt die höchsten Preise der Kleiderhändler **Jacob Berliner**, Neuen Markt 9, 2 Treppen. Bestellungen werden per Stadtpost erbeten.

Getragene Kleidungsstücke

zur Lieferung nach Nord-Amerika werden fortwährend zu den bekannten höchsten Preisen Berlins gekauft bei **S. Labandter**, Mühlendamms Nr. 10 im Laden.

Bestellungen werden per Stadtpost erbeten. NB. Für Pfandscheine auf Paletots zahlt ich vollständig Lage und nach Verhältnis noch darüber.

Die Schuh- u. Stiefel-Fabrik v. Fr. Grohe, Spittelmarkt 11. 12 (nicht hinter der Kirche) empfiehlt ihr reichhaltiges Lager aller Arten Schuhe und Stiefel. Damengamachen von 1 Thaler 15 Sgr., Herrn Lastingstiefel von 2 Thlr. 10 Sgr. an, Englische und Französische Lackstiefel, höchst elegant gearbeitete Lackschuhe, die für Fußleidende so wohlthuenden Schweizer Wolllederstiefel.

Für Halskrankheiten und Frauenkrankheiten täglich früh 9—10, Nachm. 3—4 Uhr. Für Arme Sonntags früh. **Dr. Theodor Auerbach**, N. Grünstraße 32.

Näherrinnen, die in Herren-Chemissettes saubere Arbeit fertigen, erhalten fortwährende Beschäftigung in dem Geschäft bei **Gröb**, Ballstr. 21 eine Treppe.

Gratis Miethecontracte gratis. So eben erschien in 2ter Ausgabe: **Nach, die neuesten Gesetze der Hauseigentümer und Miether.** Preis 12 1/2 Sgr. und erhält jeder Käufer dazu **7 Miethecontracte gratis.** **Wahn'sche Buchhandlung**, (H. Sauvage), Jägerstraße 38.

Bernhardt's Möbelmagazin empfiehlt den Ausverkauf von billigen, eleganten Möbeln, wegen gänzlicher Aufgabe des Geschäfts, Sparwaldstraße Nr. 1.

Elegante Mahagoni-Sophas, zweithürige Mahagoni-Kleiderschreie, birkene und kiehnene Möbel, Spiegel, Tisch; billig. Neue Königsstraße 58.

Für getragene Kleidungsstücke zahlt die höchsten Preise der Schneidermeister **Schwertin**, Neue Poststraße 17. Bestellungen werden per Stadtpost erbeten.

Eine große Parthie zurückgesetzter Baréges in mannigfaltiger Auswahl empfiehlt zum Preise v. 5—6 Sgr. die Berl. Elle **Herrmann Gerson**, Königl. Hoflieferant.

Die **Düsseldorfer Zeitung**, welche auch im nächsten Vierteljahre wie bisher alle Tage ohne Preisverhöhung erscheint, ist durch die außerordentliche Lage der Stadt in den Stand gesetzt, die politischen Neuigkeiten fast einen Tag früher als alle übrigen rheinischen Blätter zu verbreiten. Telegraphische Depeschen, zuverlässige Correspondenzen und reichhaltige Quellen werden benutzt, um die gerechten Ansprüche der Leser immer mehr zu befriedigen. Düsseldorf ist zugleich der Centralpunkt des größten Industriebezirks unseres Vaterlandes und Sitz einer weitberühmten Akademie. Es ist demnach Aufgabe einer am hiesigen Orte erscheinenden Zeitung, die materiellen, industriellen und artistischen Interessen vorzugsweise ins Auge zu fassen. Correspondenzen und Original-Artikel besprechen diese Verhältnisse immer mehr und ist es unser Bestreben, in diesem Bezugs stets ausführlichere Mittheilungen zu machen. Das Feuilleton liefert Original-Uebersetzungen der neuesten Erscheinungen der französischen und englischen Litteratur. Die **Düsseldorfer Zeitung** ist zugleich laut Verfügung der königlichen Regierung vom 5. September 1856 als **Düsseldorfer Kreisblatt** das gesetzliche Organ für die Bekanntmachungen der Kreisbehörden und eignet sich demnach für Anzeigen aller Art ganz besonders. Bestellungen auf die „**Düsseldorfer Zeitung**“ für das dritte Quartal 1857 beliebe man noch vor Ablauf dieses Monats bei den resp. Postämtern zu machen, um Defecte und Unterbrechungen in der Zusendung zu vermeiden. — Der Preis bleibt unverändert vierteljährig auf allen königl. preuss. Postämtern 1 Thlr. 25 Sgr. (incl. Zeitungsteuer und Porto); sonach ist sie die billigste von allen rheinisch-westphälischen Zeitungen. Düsseldorf, im Juni 1857.

Auf die Erfurter Zeitung werden Bestellungen für das mit dem 1. Juli beginnende dritte Quartal d. J. von allen Postanstalten angenommen. Der vierteljährige Preis für die sechs Mal wöchentlich erscheinende Zeitung und die dazu gehörigen „Unterhaltenden Mittheilungen“ beträgt incl. der Zeitungsteuer und Expeditionsgeldes einen Thaler vierteljährlich. Die Erfurter Zeitung, das einzige in Erfurt bestehende politische Blatt, empfiehlt sich zur Aufnahme von Anzeigen als vorzüglich geeignet. Amtliche und Privat-Bekanntmachungen jeder Art, als Familien-, Geschäfts-, Kauf- und Verkaufs-Anzeigen, Gesuche und Auerbietungen u. dergl. finden hier und in der weiteren Umgegend die erforderliche Verbreitung, sobald solche durch die Erfurter Zeitung veröffentlicht werden. Die Insertionsgebühren werden für die Spaltenzeile in gewöhnlicher Schrift mit acht Pfennigen berechnet.

Die Expedition der Erfurter Zeitung. Langwierige Krankheiten aller Art behandelt nach den Grundätzen der Verflüchtungstheorie **Dr. Schoedel**, Leipzigerstr. Nr. 99, 1 Tr. von 7—9 u. 3—4 Uhr. Parurdrennenverengerung ohne Bougie, ohne Aemittel, ohne Operation. — Personen unter 25 Jahren, deren Wachsthum, ausfallend zurückbleibt, werden auf medicinisch-diätetischem Wege größer gemacht. Examinirte Aerzte, welche diese neue Methode erlernen wollen, erscheinen Morgens von 9 1/2—10 Uhr.

Abonnements-Einladung. Auf das im 27ten Jahrgange erscheinende **Danziger Dampfboot** nehmen pro III. Quartal 1857 sämtliche Postanstalten Bestellungen an. — Dieses Blatt ist in der Provinz Westpreußen das einzige, welches täglich erscheint. Es liefert die politische Tagesgeschichte aus authentischen Quellen und wohlunterrichteten Correspondenzen; — Referate über Theater, Concerte, Schwurgerichte, interessante Neuigkeiten aus der Stadt und Provinz, neue literarische Erscheinungen, Landwirthschaftliche und gewerbliche Gegenstände, Unterhaltungslectüre; — Handelsberichte aus sachkundiger Feder, tägliche Börsen-Verkäufe, Getreide- und Spirituspreise, Berliner und Danziger Course, Schiffsnachrichten, Schiffsfahrten, Berichte über Zufuhren aus Polen, Fremdenliste u. dergl. Der Quartals-Abonnementspreis ist hier an Orte in der Expedition und auswärts bei den Postanstalten ein Thaler. Die Insertionsgebühren betragen für die Spaltenzeile 1 Sgr. Danzig. Die Expedition.

Für getragene Kleidungsstücke ist Niemand im Stande diese hohen Preise zu zahlen, als der Schneidermeister **W. Schindler**, Mühlendamms Nr. 7. Bestellungen werden per Stadtpost erbeten.

Sind von R. Gensch, Stralauerstraße Nr. 4.

Mo
Civil-
Dienst
Berl
Die S nicht ihm, Erbschaft u haben gege der er für zog, in den Boden des nicht ganz len — die Idee gehabt, len, der lib Water aber, gefel, weil nicht jede väterliche S denn auch t jetzigen Men her ruhig de in umgekehr dem der Er festlichen Gru zu verweigen sehr verzöge durch des B Erbschaft die und das Ein zur Erhaltun etwa zwei-2 überwunden, Gehalt und i der Braut in seine Abweisu ihrem großen des Heiraths war: der Ba hatte deshalb ter genau lib nicht geschent sonen Schwu Abwesenheit. Stube verlass zuforschen, un rung zu erlan der langen R bereits in Ber ungeschadet fa eineneingigen etwas Schlech sagen, zufällig mit dem der renzen in Gel nun diesen Ze später nicht v derselbe sofort in spe — eine dort haarsträub tollt aus, daß gewesen: sei u seinem Zimmer lid in einem B außerdem der i Ich krank und